



Eckpunktepapier zur Bestimmung solcher Sachverhalte, die grundsätzlich nicht die Meldepflicht des § 43 Absatz 1 GwG auslösen

I. Vorbemerkung

Im Kontext des nach Einführung des All-Crime-Ansatzes stetig enorm wachsenden Meldeaufkommens hat das Bundesministerium der Finanzen in 2023 angeregt, dass die FIU und die BaFin unter Beteiligung des Expertenstabs der zwischen öffentlichem und privaten Sektor gegründeten Public Private Partnership, der Anti Financial Crime Alliance („AFCA“), das gegenwärtige Meldeaufkommen dahingehend bewerten, ob bestimmte Sachverhaltskonstellationen hieraus zu identifizieren sind, die tatsächlich nicht der Meldepflicht des § 43 GwG unterfallen: hier „Negativabgrenzung“.

Die Meldepflicht von Verpflichteten ist ein Grundprinzip der einschlägigen internationalen und europäischen Vorgaben, insbesondere der Empfehlungen der FATF (Empfehlungen 20 und 23). Nach dem Ergebnis der FATF-Deutschlandprüfung vom 25. August 2022 wurde u.a. festgestellt, dass das Verdachtsmeldewesen insbesondere in Bezug auf Relevanz und Qualität der Meldungen weitergehend zu optimieren und klarzustellen ist (vgl. FATF (2022), Anti-money laundering and counter-terrorist financing measures – Germany, Fourth Round Mutual Evaluation Report, FATF, Paris, veröffentlicht am 25. August 2022, S. 15 (Priority Actions h)), S. 140 und 141 (Recommended Actions IO 4 a) b. und c) c.). Dem wird mit dem Eckpunktepapier Rechnung getragen.

Die vor diesem Hintergrund nachfolgend dargestellten Sachverhaltskonstellationen dienen als Abgrenzungshilfe und wurden in 2024 von der FIU und der BaFin evaluiert. Sie richten sich an die Verpflichteten des Finanzsektors. Daneben finden für diese die Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz der BaFin (AuA AT) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Soweit einzelne Konstellationen auch für Verpflichtete des Nichtfinanzsektors relevant sein können, sind sie auch von diesen zu beachten.

§ 43 Absatz 1 Satz 1 (Nr. 1) GwG normiert, dass solche Sachverhalte meldepflichtig sind, in welchen Tatsachen darauf hindeuten, dass ein Vermögensgegenstand aus einer strafbaren

Handlung stammt, die eine Vortat der Geldwäsche darstellen könnte. Der Vermögensgegenstand muss hierbei mit einer Geschäftsbeziehung, einem Maklergeschäft oder einer Transaktion im Zusammenhang stehen.

- Der Begriff „Vermögensgegenstand“ ist in § 1 Absatz 7 GwG legaldefiniert. Dazu gehören insbesondere bewegliche und unbewegliche Vermögenswerte sowie Forderungen und andere Vermögensrechte.
- Der Begriff „Geschäftsbeziehung“ ist in § 1 Absatz 4 GwG legaldefiniert und bezeichnet jede Beziehung, die unmittelbar in Verbindung mit den gewerblichen oder beruflichen Aktivitäten des Verpflichteten steht und bei der beim Zustandekommen des Kontakts davon ausgegangen wird, dass sie von gewisser Dauer sein wird. Eine Geschäftsbeziehung muss nicht bereits bestehen; der nach § 43 Absatz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 GwG erforderliche Zusammenhang mit einer Geschäftsbeziehung bzw. einem Geschäftsvorfall kann bereits bei Anbahnung einer solchen vorliegen (vgl. BaFin AuA AT, Kapitel 10).
- Die „Transaktion“ ist in § 1 Absatz 5 GwG legaldefiniert. Hiernach ist unter einer Transaktion im Sinne des GwG eine, oder, soweit zwischen ihnen eine Verbindung zu bestehen scheint, mehrere Handlungen zu verstehen, die eine Geldbewegung oder eine sonstige Vermögensverschiebung bezweckt/bezwecken oder bewirkt/bewirken. Neben bevorstehenden, laufenden, abgelehnten oder noch nicht ausgeführten Transaktionen werden von der Meldepflicht auch bereits durchgeführte Transaktionen erfasst. Erfasst sind auch unbare Transaktionen einschließlich elektronisch durchgeführter Transaktionen, Bartransaktionen und sonstige Vermögensverschiebungen (vgl. BaFin AuA AT, Kapitel 10).

II. Sachverhaltskonstellationen, die grundsätzlich nicht der Meldepflicht des § 43 GwG unterfallen

1. Zweck und Ziel

Anhand der Tatbestandsvoraussetzungen des § 43 GwG soll für die Verpflichteten eine klarere Einordnung bzw. Vorgabe geschaffen werden, welche Sachverhalte grundsätzlich nicht die betreffenden Meldevoraussetzungen erfüllen, es sei denn, den Verpflichteten liegen andere zusätzliche Informationen vor, durch die die Meldepflicht in Bezug auf den betreffenden Sachverhalt doch ausgelöst wird.

Unabhängig davon gilt weiterhin der Grundsatz, dass jeder Verpflichtete verantwortlich für die Entscheidung ist, ob ein konkreter Sachverhalt unter die Verdachtsmeldepflicht nach § 43 GwG fällt. Erstattete Verdachtsmeldungen sollen kohärent und schlüssig das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen von § 43 GwG darlegen.

Die nachstehenden Sachverhaltskonstellationen werden regelmäßig auf der Grundlage des § 43 Absatz 5 Satz 2 GwG evaluiert.

2. Sachverhaltskonstellationen im Einzelnen

a) Sachverhalte, die keinen Vermögensgegenstand und/oder keine Transaktion enthalten

Nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 GwG ist das Vorliegen eines Vermögensgegenstandes Voraussetzung für die Abgabe einer Verdachtsmeldung. Der Begriff des „Vermögensgegenstandes“ ist - wie oben ausgeführt - weit zu verstehen und umfasst alles, was Objekt von Rechten sein kann. Dazu gehören insbesondere bewegliche und unbewegliche Sachen sowie Forderungen und andere Vermögensrechte, also beispielsweise neben Bargeld auch Buchgeld, Immobilien, Edelmetalle, Edelsteine, Wertpapiere, Forderungen, Unternehmensbeteiligungen sowie andere Wertgegenstände.

- **Bloßer Kredit-/Debitkartendiebstahl oder Verlust einer Kredit-/Debitkarte**, ohne dass es zu einer über die gestohlene/verlustrig gegangene Kredit-/Debitkarte versuchten/veranlassten Transaktion gekommen und diese noch nicht eingesetzt worden ist.

- **Versuchte Kontoeröffnung ohne jegliche Transaktion** seitens des potenziellen Kunden, **die durch den Verpflichteten - ohne dass irgendwelche verdächtige Begleitumstände vorliegen - aus anderen Gründen als den in § 10 Absatz 9 GwG genannten abgelehnt wurde**; hier fehlt es sowohl an einer Transaktion als auch an einem Vermögensgegenstand, vgl. Gesetzesbegründung, BT-Drucks. 17/6804, S. 36 (zu § 11 Absatz 1 GwG).

Beispielsfall:

Eine unbekannte Person versucht ein Konto bei einer Verpflichteten zu eröffnen. Es bestehen Zweifel an der Identität der/des potentiellen Kundin/Kunden, weshalb ein Konto nicht eröffnet wird.

- b) Sachverhalte, bei denen keine Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass ein Vermögensgegenstand aus einer strafbaren Handlung stammt**

Für die Meldepflicht nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 GwG bedarf es Tatsachen, die auf einen inkriminierten Vermögensgegenstand aus einer strafbaren Handlung hindeuten und auf – selbst erlangten oder durch Dritte initiierten – eigenen Erkenntnissen des Verpflichteten gründen.

- **Versuchte Nutzung einer Kredit-/ Debitkarte unter dreimal fehlerhafter Eingabe der PIN-Nummer**; hier fehlt es an konkreten Anhaltspunkten für das Vorliegen einer strafbaren Handlung.
- **Geäußerte Vermutung eines Forderungsausfalls durch einen Zahlungsdienstleister im Rahmen einer Kaufvertragsabwicklung zwischen (Güter-)Händler und dessen Endkunden**, in deren Rahmen das Ausfallrisiko durch einen Zahlungsdienstleister übernommen wird, ohne dass dem Sachverhalt konkrete Informationen zu einer möglichen strafbaren Handlung zu entnehmen sind (z.B. Benennung möglicher betroffener Personen, die über ihre Solvenz getäuscht haben sollen).

Beispielsfall:

Ein Verpflichteter, der zwischen (Güter-)Händler und Endkunde als Zahlungsdienstleister fungiert, meldet einen Sachverhalt insbesondere i.R.v. sogenannten „Rechnungskäufen“ oder „buy now, pay later“-Abwicklungen im E-Commerce-Geschäft aufgrund Betrugsverdachts. Die Meldung enthält jedoch keine geldwäscherelevanten Informationen im Hinblick auf eine konkrete Transaktion.

- **Bloße Nutzung von Kryptowertebörsen bzw. Durchführung von Kryptowertetransaktionen;** hier fehlt es an Tatsachen, die auf einen inkriminierten Vermögensgegenstand aus einer strafbaren Handlung hindeuten. Allein der Umstand, dass Transaktionen über Kryptowerte stattfinden, stellt für sich genommen noch kein Indiz für einen Zusammenhang mit strafbaren Handlungen dar.

Beispielfall:

Ein Verpflichteter meldet eine Person, welche Gehaltseingänge bzw. Überträge aus einer unternehmerischen Tätigkeit an Kryptowertebörsen weiterleitet. Die bloße Weiterleitung von Geldern an Kryptowertebörsen stellt keine Straftat dar.

Hiervon ausgenommen sind meldepflichtige Sachverhalte nach § 6 GwGMeldV-Immobilien.

- **Allein durch Auskunftersuchen einer Strafverfolgungsbehörde veranlasste Verdachtsmeldung,** ohne dass dem Verpflichteten auch unter Berücksichtigung des Inhalts des Auskunftersuchens Tatsachen im Sinne von § 43 Absatz 1 Satz 1 GwG vorliegen.

Beispielfall:

Bei dem Verpflichteten geht ein Auskunftersuchen einer Strafverfolgungsbehörde zu einem Kunden ein. Die im Rahmen der Beantwortung des Ersuchens erfolgende Analyse der Geschäftsverbindung ergibt auch unter Berücksichtigung des Inhalts des Auskunftersuchens keine (weiteren/eigenen) Hinweise im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 GwG für meldepflichtige Geschäftsvorfälle.

- **Allein durch Informationen einer Steuerbehörde über eine wegen einer Kontopfändung veranlasste Verdachtsmeldung,** ohne dass dem Verpflichteten hierbei Tatsachen im Sinne von § 43 Absatz 1 Satz 1 GwG zur Kenntnis gelangen; hier fehlt es an Hinweisen für eine mögliche strafbare Handlung (Kontopfändung ist noch kein Anhaltspunkt für deren Vorliegen); eine Verdachtsmeldung durch den/die Dritte/n kann folglich unterbleiben, wenn ein strafrechtlicher Hintergrund hier von vornherein ausgeschlossen werden kann.

- **Allein die bloße Wiederholung eines Sachverhalts**, der dem Verpflichteten im Rahmen einer ihm zur Kenntnis gelangten und bereits bei der FIU erstatteten Verdachtsmeldung eines Dritten bekannt geworden ist, ist nicht nach § 43 Absatz 1 GwG zu melden. Dies gilt jedoch nicht, soweit dem Verpflichteten selbst weitere in Zusammenhang mit der vom Dritten erstatteten Verdachtsmeldung stehende Tatsachen vorliegen, die – ggf. zusammen mit dieser – die Voraussetzungen des § 43 Absatz 1 Satz 1 GwG erfüllen.

Beispielfall:

Ein anderer Verpflichteter teilt dem Verpflichteten mit, dass er in Bezug auf einen gemeinsamen Kunden eine Verdachtsmeldung wegen möglicherweise inkriminierter Transaktionen erstattet hat. Dem Verpflichteten liegen jedoch keine eigenen Hinweise auf meldepflichtige Geschäftsvorfälle vor. In diesem Fall ist keine Meldung zu erstatten.

- **Soweit beim Einsatz einer Kreditkarte durch den Kartenherausgeber eine Ablehnung (Decline) in der Autorisierungsantwort erfolgt**, ohne dass diese einen Hinweis auf eine gestohlene oder betrügerisch eingesetzte Karte enthält, und dem Verpflichteten selbst keine weiteren Tatsachen im Sinne von § 43 Absatz 1 Satz 1 GwG zur Kenntnis gelangt sind, dass eine mögliche strafbare Handlung vorliegt.

Beispielfall:

Das kartenausgebende Kreditinstitut meldet bei Einsatz der Karte einen Code, der entweder auf eine verlorene Karte hindeutet („Lost card“) oder ausdrücklich nicht vom Vorliegen einer betrügerischen Handlung ausgeht (z.B. „No, fraud“; regelmäßig aufgrund z.B. fehlender Deckung; „Account Number Not on File“, „Transaction Amount Differs“ oder „Point of Interaction Error“). Hier liegt zwar eine versuchte Transaktion vor, jedoch kein konkreter Hinweis auf eine strafbare Handlung. Dem Verpflichteten selbst liegen keine weiteren Hinweise auf eine rechtswidrige Nutzung der Kreditkarte vor.

- **Bezeichnung einer/eines Kundin/Kunden als „auffällig“, ohne weitere Sachverhaltsangaben oder Erläuterungen dazu, womit die Auffälligkeit begründet wird.**

Beispielsfall:

Ein Verpflichteter teilt mit, dass ein Kunde „auffällig“ sei, und meldet ohne weitere Angaben dazu vom betreffenden Kunden durchgeführte Transaktionen, die für sich genommen unauffällig sind.

Das Dokument einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der Nutzung ausschließlich für interne Zwecke ist jede Verwertung und Vervielfältigung ohne ausdrückliche Zustimmung der FIU Deutschland unzulässig. Dies gilt medienunabhängig insbesondere für Wiedergaben, Kopien, Mikroverfilmung, Übersetzungen sowie die Speicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.